

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/16 87/11/0008

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §63 Abs4;

AVG §69 Abs1 litc;

KFG 1946 §73;

Rechtssatz

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Entziehung der Lenkerberechtigung hindert nicht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des auf solche Art rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, wenn ein gegen die Bestrafung ergriffenes Rechtsmittel erfolgreich ist und eine anderslautende Vorfragenentscheidung im Sinne des § 69 Abs 1 lit c AVG 1950 herbeiführt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110008.X05

Im RIS seit

17.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$